

STATUTEN

des

First Vienna Football-Club 1894

Kurzform "FVFC 1894"

Wien, am 31.05.2022

§ 1

Name und Sitz des Vereines

- 1.1. Der Verein, infolge auch kurz "Club" genannt, gegründet im Jahr 1894 führt den Namen

"First Vienna Football-Club 1894".

Die Kurzform des Clubs lautet "FVFC 1894".

- 1.2. Der Club hat seinen Sitz in Wien, nämlich in der Naturarena Hohe Warte.
- 1.3. Die Tätigkeit des Clubs erstreckt sich auf das In- und Ausland. Das Vereinsjahr dauert vom 01.07. bis zum 30.06. des nächsten Kalenderjahres.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- 1.5. Das Präsidium ist ermächtigt, Sektionen der Generalversammlung vorzuschlagen und danach einzurichten. Die Auflösung einer Sektion ist nur durch eine Generalversammlung möglich. Mit der Einrichtung einer Sektion hat diese Sektion im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Sektionsleiter und einen Stellvertreter zu bestellen; deren Befugnisse sind vom Präsidium zu regeln. Die Funktionsdauer des Sektionsleiters sowie des stellvertretenden Sektionsleiters beträgt drei Jahre, wobei eine vorzeitige Abberufung jederzeit (auch einzeln) durch das Präsidium möglich ist. Ist der Sektionsleiter längere Zeit hindurch an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, ist die Leitung der Sektion durch den stellvertretenden Sektionsleiter durchzuführen. Das Sektionsbudget ist vom Sektionsleiter zu erstellen und dem Vizepräsidenten für Finanzen vorzuschlagen und in weiterer Folge von diesem zu genehmigen und zu verwalten. Weder der Sektionsleiter noch der stellvertretende Sektionsleiter haben eine Vertretungsbefugnis nach außen. Sie berichten dem Präsidium und sind diesem unterstellt.
- 1.6. Die Errichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften zur Verfolgung der Vereinszwecke sind zulässig.

§ 2

Äußere Erkennungszeichen des Clubs

- 2.1. Das Vereinsabzeichen sind drei laufende Beine durch einen Fußball verbunden, im blauen Feld, umrahmt von der Inschrift: "First Vienna Football-Club 1894" auf gelbem Grund und hat folgendes Aussehen:



2.2. Die Vereinsfarben des Clubs sind blau-gelb, konkret wie folgt definiert:

Blau

Pantone 661

HKS 42

CMYK 100 69 0 9

RGB 0 53 145 (#003591)

(RGB 0 72 232 (#0048E8))

RAL 5002 / 5003 / 5010

Gelb

Pantone Yellow 012

HKS 03

CMYK 0 5 100 0

RGB 255 213 0 (#FFD500)

RAL 1026 / 1018

§ 3

Vereinszweck

- 3.1 Der Club bezweckt die Förderung aller Zweige des Sports, insbesondere des Fußball- und Tennisspiels.
- 3.2 Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Club verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 4.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten §§ 4.2 und 4.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 4.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation von Sportveranstaltungen, Teilnahme an Wettbewerben
 - b) Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Abhaltung von Trainings
 - c) Herausgabe eines Clubmagazins und anderer Medien
 - d) Errichtung und Betrieb einer Homepage, die als Informationsplattform dient
 - e) Erziehung und Ausbildung von Nachwuchs zum Fußball- und Tennissport
 - f) Förderung des öffentlichen Interesses am Sport jeglicher Art und Bewegung allgemein, insbesondere am Fußball- und Tennissport
 - g) Bekämpfung von Diskriminierung und Umsetzung von fair play- und safe sport-Grundsätzen

- 4.3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Nachwuchsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen (insbesondere Eintrittsgelder);
 - c) Sponsoren, Spenden und Subventionen;
 - d) Einrichtung von Gast- und Schankgewerben auf der vereinseigenen Sportanlage, insbesondere durch Verpachtung derartiger Betriebe;
 - e) Vermietung, Verpachtung und sonstige Einnahmen, insbesondere Werbeeinnahmen (z. B. Bandenwerbung);
 - f) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - g) den entgeltlichen Vertrieb von Fanartikeln und sonstigen Gegenständen, die im Zusammenhang mit dem Club oder seiner Tätigkeit stehen;
 - h) Beteiligungserträge;
 - i) Erträge aus Vermögensverwaltung;
 - j) sonstige Einnahmen und Erträge aus Kapitalvermögen.

§ 5

Organe des Clubs

- 5.1. Organe des Clubs sind:
- a) Das Präsidium gemäß § 6
 - b) Der Fanbeirat gemäß § 7
 - c) Der Ältestenrat gemäß § 8
 - d) Der Schlichtungsrat gemäß § 9
 - e) Der Verwaltungsbeirat gemäß § 10
 - f) Die Generalversammlung gemäß § 11f
 - g) Das Wahlkomitee gemäß § 14 und
 - h) Die Rechnungsprüfer gemäß § 15
- 5.2. Sämtliche Organe werden von der Generalversammlung gewählt bzw. bestätigt. Die Funktion sämtlicher Organe dauert auf jeden Fall bis zur Bestellung neuer Organe, sei es durch Neuwahl oder durch Kooptierung. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3. Die Mitglieder des Präsidiums, des Fanbeirats, des Verwaltungsbeirats, des Ältestenrates, des Schlichtungsrates und die Rechnungsprüfer haben Ihre Mandate ehrenamtlich zu versehen.
- 5.4. Die Mitglieder des Präsidiums, des Fanbeirats, des Verwaltungsbeirats, des Ältestenrates, des Schlichtungsrates und die zwei Rechnungsprüfer müssen ordentliche oder Ehrenmitglieder sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft (u.a. durch Ausschluss) endet gleichzeitig auch die Funktion in dem jeweiligen Organ.
- 5.5. Alle unter § 5.1 genannten Organe fassen ihre Beschlüsse, falls es diese Statuten nicht anders vorsehen, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 5.6. Alle unter § 5.1 genannten Organe haben - unbeschadet der Regelungen in § 20

Vereinsgesetz 2002 - grundsätzlich Verschwiegenheit über Vorgänge in den jeweiligen Organen zu halten, insbesondere gegenüber vereinsfremden Dritten. Um die Verschwiegenheit gegenüber anderen Organen aufzuheben, ist ein Beschluss des jeweiligen Organs notwendig, die Mitglieder oder andere Organe über eine bestimmte Tatsache zu informieren.

§ 6

Das Präsidium

- 6.1. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben natürlichen Personen.
- 6.2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 3 Jahren gewählt oder nach § 6.6 vom Präsidium kooptiert. Der Vorsitzende des Verwaltungsbeirates ist automatisch ein Präsidiumsmitglied, so dass höchstens sechs Mitglieder gewählt bzw. nach § 6.6 vom Präsidium kooptiert werden.
- 6.3. Die Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates) wählen im Präsidium unter sich den Präsidenten, den Vizepräsidenten für Finanzen und den geschäftsführenden Vizepräsidenten. Stellt sich während der Funktionsperiode kein gewähltes Präsidiumsmitglied im Präsidium der Wahl für eine bestimmte Funktion, werden die jeweiligen Agenden wie folgt zugewiesen:
 - (i) Die Aufgaben des Präsidenten werden von dem Vizepräsidenten für Finanzen übernommen;
 - (ii) Die Aufgaben des Vizepräsidenten für Finanzen werden vom Präsidenten, bei dessen Nichtwahl vom geschäftsführenden Vizepräsidenten übernommen;
 - (iii) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vizepräsidenten werden vom Präsidenten, bei dessen Nichtwahl von dem Vizepräsidenten für Finanzen übernommen.
- 6.4. Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt in folgenden Fällen:
 - a) durch dessen Tod
 - b) durch Ablauf dessen Funktionsperiode
 - c) durch dessen freiwilligen Rücktritt
 - d) bei dessen Enthebung durch die Generalversammlung sowie
 - e) wenn ein Mitglied des Präsidiums dreimal nacheinander ohne stichhaltige Entschuldigung den Sitzungen bzw. der Abstimmung im Umlaufverfahren fernbleibt.
- 6.5. Jedes Mitglied des Präsidiums kann ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt als Präsidiumsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklären. Falls durch den Rücktritt weniger als zwei Mitglieder im Präsidium sein

sollten, wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums hat das Präsidium eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser ihre Rücktrittserklärung an die Generalversammlung zu richten.

- 6.6. Sollten nicht alle Mandate gemäß § 6.1 vergeben werden, ist das Präsidium berechtigt, so viele Mitglieder zu kooptieren, bis die Höchstzahl der Mandate gemäß § 6.1 erreicht ist. Das Präsidium ist auch bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes berechtigt, an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, insbesondere, damit das Präsidium zumindest aus zwei Mitgliedern besteht. Die Kooptierung eines Präsidiumsmitgliedes bedarf der Bestätigung in der nächsten Generalversammlung, wenn in dieser Generalversammlung nicht eine Neuwahl der Funktionäre erfolgt.
- 6.7. Die Mandatsdauer eines kooptierten Mitgliedes endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder endet.
- 6.8. Die Befugnisse des Präsidiums enden erst, wenn ein neues Präsidium gewählt wird.
- 6.9. Das Präsidium soll monatlich zumindest eine ordentliche Sitzung abhalten, an welcher auch der Vorsitzende des Verwaltungsbeirates nach § 10.6 als Präsidiumsmitglied teilnehmen soll. Die Einberufung außerordentlicher Sitzungen ist ebenfalls möglich. Die Einberufung von Sitzungen des Präsidiums obliegt dem Präsidenten, wobei bei Nichtwahl des Präsidenten § 6.3 und bei Verhinderung des Präsidenten § 6.11 gelten. Die Einberufungskompetenz kann an den Club-Manager delegiert werden, welcher in dem Fall die Sitzungen im Namen des jeweiligen Einberufenden einberuft. Darüber hinaus sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam berechtigt, außerordentliche Sitzungen unter Einhaltung einer achttägigen Ladungsfrist schriftlich einzuberufen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
- 6.10. Der Präsident (bzw. sein jeweiliger Vertreter)
 - (i) leitet die Sitzungen des Präsidiums;
 - (ii) trifft bei Stimmengleichheit die Entscheidung und
 - (iii) führt das Tagesgeschäft des Clubs.
- 6.11. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten für Finanzen, bei dessen Verhinderung durch den jeweils an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.
- 6.12. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Besteht das Präsidium aus lediglich zwei Mitgliedern, ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit beider Mitglieder sowie – abweichend von § 5.5 – Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied mit der Vertretung in

allen Sitzungen des Clubs sowie mit der Ausübung des Stimmrechtes zu betrauen. Diese Berechtigung ist schriftlich nachzuweisen. Über alle Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse auszuweisen hat.

- 6.13. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren zustande kommen. Über Vorgänge im Präsidium ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu halten, es sei, das Präsidium fasst einen Beschluss, darüber die Mitglieder oder andere Organe zu informieren.
- 6.14. Dem Präsidium obliegen die Geschäftsführung, die Gesamtleitung und die Gebarung des Clubs, sowie die Wahrnehmung von Gesellschafter- insbesondere Aufsichtsrechten in Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist. Soweit bei Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, ein Aufsichtsrat eingerichtet ist, sollte nach Maßgabe der Satzung / des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident für die Finanzen die Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates einnehmen oder eine von ihm genannte Person.
- 6.15. Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen. Die Vertretung des Clubs nach außen erfolgt dabei dennoch nach dem Vieraugenprinzip, indem zumindest zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam handeln (Kollektivvertretung).
- 6.16. Das Präsidium ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben insbesondere dem Club-Management gemäß § 6.22 zu überlassen, ein Sekretariat einzurichten und Personal anzustellen.
- 6.17. Weiters hat das Präsidium bis Juni eines jeden Jahres ein Jahresbudget für das nächste Vereinsjahr zu erstellen und zu verabschieden.
- 6.18. Insbesondere folgende Angelegenheiten fallen in den Verantwortungsbereich des Präsidiums und sind von ihm zu beschließen:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten
 - c) Verwarnung von Mitgliedern
 - d) den Abschluss von Rechtsgeschäften
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligung an bzw. Gründung von Kapitalgesellschaften sowie über die Übertragung von Vereinsvermögen in Kapitalgesellschaften
 - f) Erlassen einer Geschäftsordnung für das Präsidium
 - g) Bestimmen des Aufgabenbereichs und der Befugnisse des Club-Managements, Bestellung des Club-Managers und Erlassen einer Geschäftsordnung für das Club-Management
 - h) Ausübung von Gesellschafterrechten in den Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist und Genehmigung und Abschluss von Verträgen mit solchen Kapitalgesellschaften sowie mit deren Geschäftsführern;
 - i) Vorschlag und Einrichtung von Sektionen
 - j) Budgetentscheidung betreffend einzelne Sektionen

- k) Zustimmung zur Bestellung eines Sektionsleiters und dessen Stellvertreters durch die Sektion sowie deren direkte Abberufung
 - l) Festlegung von Befugnissen von Sektionsleitern
 - m) Abschluss aller Rechtsgeschäfte, die die Immobilienrechte zu dem Stadion Hohe Warte betreffen, wie Kauf-, Pacht- und Mietverträge (3/4 Mehrheit).
- 6.19. Einzelheiten zu der internen Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb des Präsidiums auf einzelne Mitglieder können in der „Geschäftsordnung des Präsidiums“ geregelt werden, welche das Präsidium erlässt.
- 6.20. Das Präsidium ist berechtigt, gewisse Agenden an einzelne Mitglieder des Präsidiums zur Ausführung zu übertragen. Eine Weiterübertragung der Agenden an Dritte durch einzelne Präsidiumsmitglieder ist untersagt. Bestimmte Aufgaben dürfen lediglich vom Präsidium dem Club Management übertragen werden (diese können in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt werden).
- 6.21. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident (bzw. bei dessen Verhinderung oder einer nicht erfolgten Wahl des Präsidenten das Präsidiumsmitglied gemäß § 6.11) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder anderer Vereinsorgane fallen, selbständige Anordnungen unter eigener Verantwortung bzw. eventuell nach telefonischer Rücksprache mit einzelnen Präsidiumsmitgliedern, zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6.22. Das Präsidium ist ermächtigt, sich eines Club-Managements (Geschäftsführung) zu bedienen. Das Club-Management unterstützt das Präsidium bei der Umsetzung seiner Ziele und erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Präsidiums. Das Club-Management ist dem Präsidium unterstellt und diesem verantwortlich.
- 6.23. Das Präsidium kann eine bindende Geschäftsordnung für das Club-Management erlassen. Die Kompetenzen und Pflichten des Club-Managements können in der Geschäftsordnung für das Club-Management geregelt werden sowie – subsidiär – in allfälligen Vereinbarungen mit dem Club-Manager geregelt. In der Geschäftsordnung für das Club-Management oder der Vereinbarung mit dem Club-Manager kann auch das Budget des Club-Managements geregelt werden.
- 6.24. Das Club-Management wird von einem kommerziellen Leiter geleitet „Club-Manager“ (nach außen hin auch „Geschäftsführer“ genannt), welcher von dem Präsidium bestellt wird. Der Club-Manager ist dem Präsidium für die wirtschaftliche und organisatorische Führung des Club-Managements verantwortlich. Der Club-Manager ist im Rahmen der ihm vom Präsidium erteilten Ermächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt und das Präsidium ist berechtigt, ihm sowie anderen Mitarbeitern des Club-Managements eine Vollmacht dazu zu erteilen.
- 6.25. Der Club-Manager hat die Einhaltung des vom Präsidium beschlossenen Budgets

zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Präsidium zu berichten.

- 6.26. Das Präsidium ist berechtigt, zur Führung des Club-Managements weitere geeignete Personen anzustellen bzw. diese bei Nichteignung zu kündigen.

§ 7

Fanbeirat

- 7.1. Das Präsidium bestellt für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Fanbeirat. Dieser besteht aus bis zu 5 Personen. Dem Präsidium steht das Vorschlagsrecht von bis zu 2 Mitgliedern des Fanbeirats zu, dem Fan-Dachverband „First Vienna Football Club 1894 Supporters“ ebenso.
- 7.2. Die Mitglieder des Fanbeirats werden von der Generalversammlung bestätigt. Finden sie nicht die Zustimmung der Generalversammlung, haben das Präsidium und der Dachverband alternative Vorschläge zu machen. Erklärt sich keine Person bereit, dem Fanbeirat beizutreten, wird die Einrichtung des Fanbeirats ausgesetzt, solange dem Präsidium keine schriftlichen Anträge von mindestens vier Mitgliedern vorliegen, die einen Fanbeirat errichten möchten.
- 7.3. Aufgabe des Fanbeirats ist die Gewinnung und Betreuung neuer Anhänger, Besucher und Fans sowie – wenn vom Präsidium beauftragt – die Organisation von Rahmenprogrammen vor oder nach den Spielen, der Pausengestaltung während des Spiels oder sonstigen Veranstaltungen.
- 7.4. Der Fanbeirat hat eine beratende Funktion den Vereinsorganen gegenüber. Er soll eine stärkere Teilhabe der Vereinsmitglieder am Vereinsgeschehen ermöglichen.
- 7.5. Das Präsidium und – sofern bestellt, das Club-Management und – der Fanbeirat haben sich in einer vierteljährlichen Sitzung zusammenzufinden. Fanbeirat und Präsidium sowie Club-Management berichten gemeinsam jährlich den Mitgliedern im Rahmen einer Informationsveranstaltung über aktuelle Entwicklungen.

§ 8

Der Ältestenrat

- 8.1. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden, den Ehrenpräsidenten und weiteren Mitgliedern, wobei die Gesamtzahl 11 nicht überstiegen darf.
- 8.2. Die Generalversammlung wählt drei Mitglieder des Ältestenrates für eine Funktionsdauer von 3 Jahren.

Die übrigen Mitglieder des Ältestenrates werden für eine Funktionsdauer von 3 Jahren wie folgt bestimmt:

- a) ein Mitglied kann vom Fanbeirat ernannt werden;
- b) bis zu sieben Mitglieder können vom Präsidium ernannt werden; und

- c) die Ehrenpräsidenten sind automatisch Mitglieder im Ältestenrat, es sei sie erklären sich damit nicht einverstanden.
- 8.3. Sollten nicht alle Mandate gemäß § 8.2 vergeben werden oder beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes, ist der Ältestenrat berechtigt, sich selbst durch Kooptierung bis zum Erreichen der Mandate gemäß § 8.2 zu ergänzen, dies jedoch nur im Einvernehmen mit dem Präsidium. Das Präsidium ist berechtigt, einzelne kooptierte Mitglieder des Ältestenrates ohne weitere Begründung abzulehnen.
- 8.4. Der Vorsitzende wird unter den gewählten Mitgliedern im Ältestenrat gewählt. Stellt sich kein Mitglied der Wahl zum Vorsitzenden, werden die jeweiligen Aufgaben vom jeweils an Lebensjahren jüngsten Mitglied erfüllt.
- 8.5. Die Funktion eines Mitglieds des Ältestenrats erlischt in folgenden Fällen:
- a) durch dessen Tod
 - b) durch Ablauf dessen Funktionsperiode
 - c) durch dessen freiwilligen Rücktritt
 - d) bei dessen Enthebung durch die Generalversammlung sowie
 - e) wenn ein Mitglied des Ältestenrats dreimal nacheinander ohne stichhaltige Entschuldigung den Sitzungen bzw. der Abstimmung im Umlaufverfahren fernbleibt.
- 8.6. Bei der Wahl der Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in dem Ältestenrat langjährige und angesehene Vereinsmitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, sowie Mitglieder des ehemaligen Präsidiums oder in sonstiger führender Funktion tätig gewesene ordentliche oder Ehrenmitglieder in dem Ältestenrat vertreten sind. Insbesondere sollten Vereinsmitglieder, welche Verdienste im Bereich der Wahrung und Pflege von Tradition und Werten, ihrer Verbreitung und Vermittlung aufweisen können, im Ältestenrat vertreten sein.
- 8.7. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ältestenrates anwesend ist. Eine Vertretung der einzelnen Mitglieder bei den Sitzungen des Ältestenrates ist ausgeschlossen. Den Vorsitz des Ältestenrates führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung das an Jahren jüngste Mitglied des Ältestenrates.
- 8.8. Aufgaben des Ältestenrats sind
- a) die Wahrung und Pflege der Tradition und die damit in Verbindung stehenden Werte des Vereins, sowie ihre Pflege im Vereinsalltag;
 - b) Abgabe von Stellungnahmen bei Ernennungen von Ehrenmitgliedern; und
 - c) die Abgabe von Stellungnahmen bei Fragestellungen, die an den Ältestenrat gerichtet sind.

§ 9

Schlichtungsrat

- 9.1. Der Schlichtungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.
- 9.2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Schlichtungsrates für eine Funktionsdauer von 3 Jahren, wobei ein Mitglied der Sektion Tennis angehören muss. Die Mitglieder des Schlichtungsrates dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem weiteren Organ des Clubs angehören und sollen unabhängig und unbefangen sein. Darüber hinaus haben sie dem Präsidium ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, möglichst vor deren Wahl durch die Generalversammlung oder unmittelbar danach.
- 9.3. Sollten seitens der Generalversammlung nicht zumindest drei Mitglieder des Schlichtungsrates gewählt worden sein oder scheiden Mitglieder des Schlichtungsrates während der Funktionsperiode aus, ist der Schlichtungsberechtigt, sich selbst durch Kooptierung zu ergänzen, so dass zumindest drei Mitglieder vorhanden sind. Eine derartige Ergänzung durch Kooptierung ist insbesondere vor Einleitung eines Verfahrens gemäß Punkt §§ 9.4. ff dieser Statuten durchzuführen, damit derartige Verfahren durch den Schlichtungsrat von mindestens drei Mitgliedern durchgeführt werden.
- 9.4. Aufgabe des Schlichtungsrates ist die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, inklusive Differenzen oder Streitigkeiten zwischen Präsidium und Mitgliedern einerseits sowie zwischen Mitgliedern des Clubs untereinander. Der Schlichtungsrat ist somit eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO).
- 9.5. Falls eine friedliche Schlichtung in einem persönlichen Gespräch zwischen den Streitparteien vor dem Schlichtungsrat nicht erreicht werden kann, hat der Schlichtungsrat eine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu treffen, wobei stets auf die Unbefangenheit der Mitglieder des Schlichtungsrates sowie auf das beiderseitige Gehör der Streitparteien Bedacht zu nehmen ist. Die Entscheidung des Schlichtungsrates erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und ist endgültig; eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende die Entscheidung.
- 9.6. Über die Verhandlungen des Schlichtungsrates, in der den Streitparteien Gehör zu gewähren ist, ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift aufzunehmen. Die Entscheidung des Schlichtungsrates kann in einer Verwarnung, in schweren Fällen in einer Empfehlung an das Präsidium zum Ausschluss aus dem Club bestehen und ist in schriftlicher Ausfertigung mit Angabe der Gründe sowohl den betroffenen Streitparteien als auch dem Präsidium zu übermitteln.
- 9.7. Sämtliche Organe des Clubs sind verpflichtet, dem Schlichtungsrat alle notwendigen Unterlagen und Informationen für die Schlichtung auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 9.8. Mitglieder, die sich der Entscheidung des Schlichtungsrates nicht unterwerfen, können durch einen Beschluss des Präsidiums aus dem Club ausgeschlossen

werden.

- 9.9. Über Streitigkeiten über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haben ausschließlich ordentliche Gerichte zu entscheiden.

§ 10

Verwaltungsbeirat

- 10.1. Der Verwaltungsbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und versteht sich als ein Netzwerk zur Unterstützung der Vereinsinteressen. Der Verwaltungsbeirat soll eine Verankerung des Clubs in Wirtschaft, Kultur, Politik, Sport und Verwaltung (Administration) sicherstellen. Seine primäre Aufgabe ist es, das Präsidium aber auch andere Vereinsorgane, auf Basis seiner personellen und fachlichen Kompetenz sowie des eigenen Netzwerkes zu beraten und aktiv zu unterstützen, insbesondere zu wirtschaftlichen Belangen, bei der Sponsorensuche und beim Sponsoren- und Stakeholder-Management und bei der Weiterentwicklung des Vereins. Durch seine Tätigkeit stellt der Verwaltungsbeirat eine Verankerung des Clubs in Wirtschaft, Kultur und Verwaltung sicher. Dazu kann der Verwaltungsbeirat aus seiner Mitte Arbeitsgruppen zur effizienteren Beratung und Unterstützung des Präsidiums einrichten, insb. zu den Themenbereichen Wirtschaft, Kultur und Verwaltung.
- 10.2. Die Mitglieder des Verwaltungsbeirats werden von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von 3 Jahren bestellt, wobei zumindest ein Mitglied der Tennissektion angehören muss.
- 10.3. Unverzüglich nach ihrer Bestellung treten die Mitglieder des Verwaltungsbeirats zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Stellt sich kein Mitglied der Wahl zum Vorsitzenden oder ist dieser verhindert, werden die jeweiligen Aufgaben vom jeweils an Lebensjahren ältesten Mitglied erfüllt. Der Vorsitzende wird durch dessen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten. Mit Ausnahme des Vorsitzenden, welcher gleichzeitig ein Präsidiumsmitglied ist, haben die Mitglieder des Verwaltungsbeirats keinerlei Vertretungsrechte nach außen.
- 10.4. Die Funktion eines Mitglieds des Verwaltungsbeirates erlischt in folgenden Fällen:
- a) durch dessen Tod
 - b) durch Ablauf dessen Funktionsperiode
 - c) durch dessen freiwilligen Rücktritt
 - d) bei dessen Enthebung durch die Generalversammlung sowie
 - e) wenn ein Mitglied des Verwaltungsbeirats dreimal nacheinander ohne stichhaltige Entschuldigung den Sitzungen bzw. der Abstimmung im Umlaufverfahren fernbleibt
 - f) wenn ein Mitglied pro Vereinsjahr an weniger als an 75% der Sitzungen persönlich teilnimmt.
- 10.5. Sollten seitens der Generalversammlung nicht zumindest drei Mitglieder des

Verwaltungsbeirates gewählt worden sein oder scheiden Mitglieder des Verwaltungsbeirates während der Funktionsperiode aus, ist der Verwaltungsbeirat berechtigt, sich selbst durch Kooptierung zu ergänzen, so dass zumindest drei Mitglieder vorhanden sind.

- 10.6. Der Verwaltungsbeirat unterstützt primär aktiv die Tätigkeit des Präsidiums und anderer Vereinsorgane. Dazu soll der Vorsitzende des Verwaltungsbeirates (bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Über den Austausch zwischen dem Verwaltungsbeirat und dem Präsidium ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu halten, es sei, das Präsidium fasst einen Beschluss, darüber andere Organe zu informieren. Im Falle einer gänzlichen Verhinderung des Präsidiums, hat der Verwaltungsbeirat die Einberufungsbefugnis gemäß § 11.5 letzter Satz.
- 10.7. Der Verwaltungsbeirat soll zumindest einmal in jedem Quartal eine ordentliche Sitzung abhalten; die Einberufung außerordentlicher Sitzungen ist möglich. Der Vorsitz wird vom Vorsitzenden geführt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Sitzungen des Verwaltungsbeirats ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse auszuweisen hat und bei Bedarf der Generalversammlung und dem Rechnungs- und Abschlussprüfer vorzulegen ist.
- 10.8. An den Sitzungen des Verwaltungsbeirats kann auch der Präsident bzw. ein Vertreter des Club-Managements jederzeit teilnehmen und steht dabei für aktuelle Informationen zur Verfügung.
- 10.9. Der Verwaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder sowie der Präsident schriftlich (E-Mail ausreichend) vom Vorsitzenden eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder (inklusive des Vorsitzenden) anwesend sind. Eine Vertretung einzelner Mitglieder des Verwaltungsbeirates ist nicht möglich und sie müssen an mindestens 75% aller Sitzungen pro Vereinsjahr bei sonstigem automatischem Ausschluss teilnehmen (Siehe § 10.4 f). Über Vorgänge im Verwaltungsbeirat ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu halten, es sei, der Verwaltungsbeirat fasst einen Beschluss, darüber die Mitglieder oder andere Organe zu informieren.
- 10.10. Im Übrigen gibt sich der Verwaltungsbeirat seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11

Die Generalversammlung

- 11.1. Die Generalversammlung gilt als höchstes Forum des Clubs und entscheidet alle Fragen als letzte Instanz und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 11.2. Die Generalversammlung kann sein eine
 - ordentliche oder

- außerordentliche.
- 11.3. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Zeitraum zwischen November bis Ende Februar des Folgejahres statt (das erste Mal im Zeitraum 1.11.2022 bis 28.2.2023 für das Vereinsjahr 2021/2022). Sämtliche Organe werden von der Generalversammlung im letzten Jahr ihrer Amtsperiode gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Auf jeden Fall dauert die Funktion der bestellten Organe bis zur Bestellung neuer Organe.
- 11.4. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 11.5. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich per Brief, per E-Mail an die Vereinsmitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, oder nur zu den ordentlichen Generalversammlungen über Verlautbarung auf der Vereinshomepage "www.firstviennaafc.at" einzuladen. Diese Einladung hat bei den ordentlichen Generalversammlungen mindestens vier Wochen vor dem Termin, bei den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens sieben Tage vor dem Termin zu erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei diese bis zu 7 Tage vor der Generalversammlung aktualisiert werden kann und in der Generalversammlung zu beschließen ist. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Im Falle einer dauerhaften Verhinderung des gesamten Präsidiums, ist der Verwaltungsbeirat verpflichtet, ehest möglichst eine Generalversammlung einzuberufen.
- 11.6. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung, die zusätzlichen Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte sind bis zu 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- 11.7. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11.8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder entsprechend der Regelung im § 19.1 teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind entsprechend der Regelung im § 19.2 die Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes bei der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglied darf höchstens zwei Vollmachten ausüben, eine darüberhinausgehende Stimmrechtsausübung mit weiteren Vollmachten ist unzulässig und unwirksam.
- 11.9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung

dreiig Minuten spter mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rcksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfhig.

- 11.10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der gltig abgegebenen Stimmen. Beschlsse, mit denen die Statuten des Vereines gendert werden, bedrfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gltigen Stimmen.
- 11.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung fhrt der Prsident, in dessen Verhinderung der geschftsfhrende Vizeprsident; wenn auch dieser verhindert ist, so fhrt das an Jahren lteste anwesende Prsidiumsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende der Generalversammlung kann seinen Vorsitz an eine andere Person delegieren und die Redezeit einzelner Mitglieder zeitlich beschrnken.
- 11.12. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handheben (wenn vorhanden, mit Stimmzetteln). Wenn jedoch ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, ist eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel durchzufhren.
- 11.13. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann zwecks Vereinfachung der Protokollfhrung auch eine Tonbandaufnahme der Generalversammlung einzig durch den Schriftfhrer der Generalversammlung erfolgen. Bei Vorliegen berechtigter Interessen einzelner Redner ist bei den Redebeitrgen solcher Redner ber deren Ansuchen und Darlegung solcher Interessen auf die Tonbandaufnahme zu verzichten.

 12

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes ber die Ttigkeit des Prsidiums in der abgelaufenen Vereinsperiode;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungsabschlsse;
- c) Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprfer;
- d) Entlastung des Prsidiums fr die abgelaufenen Funktionsperioden;
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Prsidiums
- f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des ltestenrates, des Verwaltungsbeirates, des Schlichtungsrates sowie der Rechnungsprfer sowie Besttigung der Mitglieder des Fanbeirats;
- g) Genehmigung von Rechtsgeschften zwischen den einzelnen Prsidiumsmitgliedern und Rechnungsprfern mit dem Club;
- h) Festsetzung der Hhe der Mitgliedsbeitrge fr die ordentlichen Mitglieder und fr die Mitglieder ohne Stimmrecht – je nach Sektionsangehrigkeit (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder);
- i) Festsetzung der Hhe der Einmalzahlung fr eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit fr ordentliche Mitglieder;

- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft;
- k) Auflösung von Sektionen;
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- m) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums oder sonstiger Mitglieder, die ordnungsgemäß eingebracht wurden oder Teil der Tagesordnung sind (verspätet eingebrachte Anträge können in der Generalversammlung nur dann zur Verhandlung und Beschlussfassung gelangen, wenn sie vor Eröffnung der Versammlung dem Präsidium vorgelegt werden und wenn die Mehrheit des Präsidiums sowie zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung mit der Behandlung einverstanden sind);
- n) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13

Außerordentliche Generalversammlung

- 13.1. Außerordentliche Generalversammlungen sind mindestens sieben Tage vorher unter Angabe jener Gründe, derentwegen sie durchgeführt werden, einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder, deren E-Mail-Adresse bekannt ist, durch Angabe der Tagesordnung.
- 13.2. Das Präsidium kann eine Generalversammlung jederzeit einberufen. Das Präsidium ist verpflichtet, eine solche außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 13.3. Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später neuerlich die außerordentliche Generalversammlung statt, welche auf alle Fälle beschlussfähig ist. Anträge, Beschlüsse und Wahlen können nur nach den für die ordentliche Generalversammlung festgesetzten Modalitäten vorgenommen werden.
- 13.4. Gegenstand der außerordentlichen Generalversammlung kann nur sein:
 - Erledigung der sie veranlassenden Angelegenheiten (Tagesordnung);
 - die Beschlussfassung überall jene Angelegenheiten, für welche die Befugnisse des Präsidiums nicht ausreichen, insofern sie nicht ausdrücklich einer Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 14

Das Wahlkomitee

- 14.1. Mindestens drei Wochen vor jeder wählenden Generalversammlung ist ein aus vier

Personen bestehendes Wahlkomitee einzusetzen, das den Wahlvorschlag bis eine Woche vor der wählenden Generalversammlung auszuarbeiten hat.

- 14.2. Diese vier Personen sind nach den folgenden Gesichtspunkten einzusetzen: Zwei Personen sind vom Präsidium, eine vom Ältestenrat und eine vom Verwaltungsbeirat zu nominieren. Neben den nominierten Personen kann von jedem Organ ein Ersatzmitglied nominiert werden.
- 14.3. Das Wahlkomitee wählt seinen Vorsitzenden, bei Nichteinigung entscheidet das Los. Dieses Wahlkomitee ist ausschließlich der Generalversammlung gegenüber verantwortlich und kann vom Präsidium weder aufgelöst noch verändert werden. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.
- 14.4. Sollte das Wahlkomitee sich nicht konstituieren oder untätig bleiben oder nur einen unvollständigen Wahlvorschlag bis eine Woche vor der wählenden Generalversammlung ausarbeiten, so ist das Präsidium berechtigt, anstelle des Wahlkomitees einen Wahlvorschlag zu präsentieren oder den vom Wahlkomitee unvollständig ausgearbeiteten Wahlvorschlag zu ergänzen; diese Präsentation oder Ergänzung des Wahlvorschlages durch das Präsidium hat spätestens in der wählenden Generalversammlung zu erfolgen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- 15.1. Die Generalversammlung wählt insgesamt bis zu drei Rechnungsprüfer, von denen zwei aus dem Kreis der Ehrenmitglieder oder der ordentlichen Mitglieder sein müssen, und diese beiden dürfen außer der Generalversammlung keinem anderen Cluborgan angehören. Einer von diesen dreien ist als Vorsitzender zu wählen.
- 15.2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre, jedenfalls jedoch bis zur nächsten Wahl, die Wiederwahl ist zulässig.
- 15.3. Von den Rechnungsprüfern sind mindestens zwei verpflichtet, die Bücher des Clubs mindestens einmal jährlich zu prüfen und hierüber eine Niederschrift zu erstellen, welche unmittelbar dem Präsidium zu übergeben ist. Den Rechnungsprüfern obliegt dabei die Überprüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Mal pro Vereinsjahr die Bücher des Vereins zu prüfen und sollen zu diesem Zweck vorab einen Termin mit dem Präsidium vereinbaren.

§ 16

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) Mitglieder ohne Stimmrecht;

- und
c) Ehrenmitglieder (hierunter sind auch Ehrenpräsidenten zu verstehen).

§ 17

Ordentliche Mitglieder und Mitglieder ohne Stimmrecht

- 17.1. Ordentliche Mitglieder sowie Mitglieder ohne Stimmrecht können nur natürliche Personen sein.
- 17.2. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied gegen Zahlung eines ordentlichen Jahresmitgliedsbeitrages sowie die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht gegen Zahlung eines reduzierten Jahresmitgliedsbeitrages muss vom Bewerber selbst schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist an das Präsidium zu richten.
- 17.3. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Ergeht binnen vier Wochen nach Einlangen des Aufnahmeantrages keine Erklärung des Präsidiums, so gilt das Schweigen als Aufnahme zum Tag, der an den Tag folgt, mit welchem die vierwöchige Frist endet. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung zur Angabe einer Begründung.
- 17.4. Gegen die Leistung eines Einmalbetrags kann eine ordentliche Mitgliedschaft auf Lebenszeit abgeschlossen werden.

§ 18

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

- 18.1. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine hohe Auszeichnung und ist nicht mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden. Sie kann einer natürlichen Person erteilt werden, welche sich um den Club oder den Sport uneigennützig besonders verdient gemacht hat, darunter insbesondere ehemaligen Sportlern und Trainern.
- 18.2. Der Titel „Ehrenpräsident“ wird auf Lebenszeit einem ordentlichen oder einem Ehrenmitglied verliehen. Es ist die höchste Auszeichnung des Vereins und kann nur maximal fünf Personen gleichzeitig zu Teil werden, die Mitglied des Präsidiums waren und für das Wohl des Vereins außerordentlich beigetragen haben. Ein Ehrenpräsident vertritt den Verein nicht nach außen und kann Rechtsgeschäfte für den Verein nicht rechtswirksam abschließen.
- 18.3. Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrenpräsidentenschaft kann für eine natürliche Person – mit deren Zustimmung – von dem Präsidium in der Generalversammlung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Generalversammlung. Ausnahmsweise ist auch das Präsidium berechtigt, mit drei Viertel Mehrheit einen Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder zu wählen; über diese Wahl ist in der nächsten Generalversammlung zu berichten.
- 18.4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Entrichtung des Mitgliedschaftsbeitrages zur Gänze befreit, bei Veranstaltungen in der Naturarena Hohe Warte haben sie freien Eintritt sowie Zugang zum VIP-Bereich.

§ 19

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 19.1. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Mitgliedsbeitrag spätestens am Tag der Generalversammlung, rechtzeitig vor deren Beginn (vor dem Einlass), bezahlt haben, haben das Teilnahmerecht an der Generalversammlung, sofern sie nicht nach § 19.8 beurlaubt sind.
- 19.2. Das Stimmrecht (aktives Wahlrecht) in der Generalversammlung haben
- a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder
- unabhängig von ihrer Sektionszugehörigkeit, sofern sie
- natürliche Personen sind,
 - dem Verein 6 Monate lang ohne Unterbrechung angehören,
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - am Tag der Generalversammlung mit ihren ordentlichen Beiträgen nicht im Rückstand sind.
- 19.3. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu, welche natürliche Personen sind, die das Teilnahmerecht an der Generalversammlung haben und am Tag der Wahl mindestens 18 Jahre alt sind.
- 19.4. Alle Mitglieder haben das Ansehen des Clubs stets zu wahren und nach besten Kräften zu fördern. Sie sollen alles unterlassen, was dem Ansehen des Clubs abträglich erscheint. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich den Bestimmungen dieser Statuten, den Beschlüssen der Organe des Clubs zu fügen und die Beschlüsse umzusetzen.
- 19.5. Die Beteiligung eines Mitgliedes an öffentlichen (sportlichen) Veranstaltungen im Namen oder als Repräsentant des Clubs ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Präsidium gestattet (E-Mail ausreichend).
- 19.6. Die Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr pünktlich zu entrichten. Der ordentliche Jahresmitgliedsbeitrag (für ordentliche Mitglieder) sowie der reduzierte Jahresmitgliedsbeitrag (für Mitglieder ohne Stimmrecht) werden von der ordentlichen Generalversammlung nach Höhe und Art pro Sektion festgesetzt und sie sind von den Mitgliedern für das jeweilige Vereinsjahr im Vorhinein, spätestens am 31.07. jeden Jahres in voller Höhe zu begleichen. Ausgenommen davon sind die Mitglieder der Tennissektion, welche ihren Tennismitgliedsbeitrag (ordentlichen oder reduzierten) bereits bis zum 30.4 jeden Jahres zu überweisen haben. Tun sie dies nicht, so gilt für sie die Regelung wie für alle anderen Mitglieder und sie haben den Jahresmitgliedsbeitrag spätestens am 31.07. jeden Jahres in voller Höhe zu begleichen. Alle Mitglieder, welche zwecks Erleichterung der Einhebung der Mitgliedsbeiträge einen SEPA-Lastschrift-Auftrag an den Verein erteilen, können in dem jeweiligen Mitgliedsjahr einen Rabatt an den ordentlichen bzw. an den

reduzierten Mitgliedsbeitrag erhalten. Der SEPA-Lastschrift-Auftrag kann von einem Mitglied jederzeit widerrufen werden.

- 19.7. Bleibt ein Mitglied länger als zwei Monate seinen Mitgliedsbeitrag schuldig, so wird es nach erfolglosem Ablauf einer vierzehntägigen Mahnfrist vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen. Ein derartiger Ausschluss entbindet jedoch das ausgeschlossene Mitglied nicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages. Das Präsidium hat das Recht, rückständig gebliebene Mitgliedsbeiträge auf außergerichtlichem oder gerichtlichem Wege einzutreiben, falls eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung nach Ablauf einer vierzehntägigen Mahnfrist erfolglos geblieben ist.
- 19.8. In berücksichtigungswerten Fällen können Mitglieder auf Antrag mit teilweiser oder gänzlicher Nachsicht des Mitgliedsbeitrages auf die Dauer bis zu einem Jahr ohne Verlust ihrer Vereinszugehörigkeit beurlaubt werden, doch verlieren sie während dieser Beurlaubung das Recht auf die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und an sonstigen sportlichen Übungen sowie das ihnen zustehende aktive und passive Wahlrecht. Über Beurlaubung entscheidet das Präsidium mit drei Viertel Mehrheit. Über die Beurlaubung ist ein schriftlicher und begründeter Antrag an das Präsidium zu richten.
- 19.9. Die Ehrenmitglieder können Beiträge nach eigenem Ermessen leisten.
- 19.10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweils gültige Post- und E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich nach jeder Änderung schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls kann der Verein an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gültig zustellen.

§ 20

Beendigung der Mitgliedschaft

- 20.1. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss, unter anderem wegen nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages
 - c) Tod
- 20.2. Der Austritt aus dem Club kann jeweils mittels schriftlichen Antrages, gerichtet an das Präsidium in folgenden Fällen erfolgen:
- a) zum Ablauf eines Vereinsjahres (30.06) unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist oder
 - b) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nach der Generalversammlung zum Ablauf des letzten Tages der Kündigungsfrist.
- 20.3. Das Präsidium hat das Recht, ein Mitglied bei vereinschädlichem Verhalten nach Abwägen aller Umstände zu verwarnen oder auszuschließen. Mit der Verwarnung

können Auflagen verbunden sein, insbesondere dahin, dass dem verwarnten Mitglied das Betreten des Sportplatzes auf Zeit verboten wird.

- 20.4. Ein Ausschluss ist bei grob vereinsschädlichem Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung zulässig, ansonsten, wenn das Mitglied trotz Verwarnung innerhalb von drei Jahren nochmals vereinsschädliches Verhalten setzt oder sich gegen mit der Verwarnung verbundene Auflagen widersetzt.
- 20.5. Als grob vereinsschädlich gilt jedenfalls – aber nicht nur – jedes schuldhafte Verhalten, das geeignet ist,
- a) eine Sanktionierung des Vereins durch nationale oder internationale Wettbewerbsveranstalter auszulösen oder
 - b) dem Verein wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.
- 20.6. Sowohl eine Verwarnung als auch ein Ausschluss sind zu begründen.

§ 21

Anti-Doping-Bestimmung

- 21.1. Jedes Mitglied des Vereins hat insbesondere in seiner Eigenschaft als Sportler das Grundrecht auf Teilnahme an dopingfreiem Sport und somit Anspruch auf Förderung der Gesundheit, der Fairness und der Gleichbehandlung sämtlicher Mitglieder in sportlicher Hinsicht.
- 21.2. Zur Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf nationaler Ebene und insbesondere im Verein zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie zur Prävention wird festgestellt, dass die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (BGBl. 30/2007) in der jeweils geltenden Fassung für den Verein volle Gültigkeit haben.
- 21.3. Der Verein und jedes einzelne Mitglied sind verpflichtet
- a) die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genau zu befolgen,
 - b) die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten genau einzuhalten und
 - c) sich gemäß § 19 Anti-Doping-Gesetz dem Bundessportfachverband gegenüber vor Aufnahme in den höchsten Kader, höchsten Nachwuchskader und in die Mannschaft der höchsten Klasse über Aufforderung schriftlich zur genauen Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen zu unterwerfen.

Die Sektion Tennis des Vereines unterliegt weiters den Anti-Doping-Bestimmungen des WTV (Wiener Tennisverband) gemäß § 14 der Statuten des WTV.

§ 22

Anti-Diskriminierung und fair play

- 22.1. Der Verein und seine Mitglieder teilen die Überzeugung, dass Fußball in seiner Funktion als breitenwirksame Sportart dazu geeignet ist, Integration zu fördern und Vorurteile auf Grund von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung und/oder Alters auszuräumen.
- 22.2. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem diskriminierenden Verhalten im Stadion und im Club entschieden entgegenzutreten, fördern das Zusammenleben unterschiedlicher sozialer und kultureller Gruppen im Verein und unterstützen die Zusammenarbeit mit Organisationen, die Diskriminierung in jeder Form im Fußball entgegenwirken.
- 22.3. Der Verein behält sich vor, Personen, die sich in diskriminierender Weise äußern oder betätigen, ohne Entschädigung aus dem Stadion zu verweisen und mit Stadionverbot zu belegen, bzw. im Anlassfall auch aus dem Verein auszuschließen.
- 22.4. Weiters wird jegliche Zuwiderhandlung gegen das österreichische Verbotsgesetz in der jeweils gültigen Fassung seitens des Vereins unverzüglich zu Anzeige gebracht.
- 22.5. Der Verein verpflichtet sich, die fair play Grundsätze auf allen Ebenen und in allen Bereich umzusetzen und bekennt sich gegen jegliche Form der Gewalt im Sport und für die Selbstbestimmung und Wahrung der Unversehrtheit der anvertrauten Personen. Diese Grundsätze sind in einem Ehrenkodex festgelegt und von allen im Verein tätigen Personen einzuhalten.

§ 23

Interpretation der Statuten

Zur authentischen Auslegung der Statuten ist das Präsidium zuständig, welches auch in solchen Detailfragen gemäß Vereinsgesetz 2002 entscheidet, die in den Statuten nicht geregelt sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 24

Auflösung des Clubs

- 24.1. Die freiwillige Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, falls ein diesbezüglicher Antrag vom Präsidium oder von drei

Viertel aller Mitglieder gestellt wird. Spätestens sechs Wochen nach Einlangen eines solchen Antrages ist eine derartige Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsantrag nur dann Rechtskraft erlangt, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

- 24.2. Ist die Auflösung beschlossen, so ist ein aus drei Personen bestehender ehrenamtlicher Abwicklungsausschuss von der Generalversammlung zu wählen. Für diesen kommen als Mitglieder insbesondere Angehörige des ehemaligen Präsidiums in Betracht.
- 24.3. Bei Auflösung des Vereines, behördlicher Aufhebung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, vornehmlich für Zwecke der Jugendfürsorge.